

gegnert werden. Das Gesetz ist aus der Not der Zeit heraus geschaffen, es trägt insofern außerordentlichen Charakter, wie sich schon aus der Beschränkung der Geltungsdauer des Gesetzes auf drei Jahre ergibt, und es darf daher nur mit Maß angewendet werden. Deshalb spricht es ja auch bei der Formulierung des zweiten Kassationsgrundes ausdrücklich aus, daß nur ein gröblicher Verstoß die Anwendung des Gesetzes begründe.

In vorliegenden Falle liegen die Voraussetzungen des § 3 lit. a und b des Kassationsgesetzes vor (wird näher ausgeführt).

Zu diesen formellen Kassationsgründen, die ohne weiteres eine Revision rechtfertigen würden, kommt hinzu, daß die ausgeworfenen Strafen dem Unrechtsgehalt der Tat in keiner Weise gerecht werden. Die Ernährungslage des deutschen Volkes ist auf das stärkste angespannt und erfordert von jedem, der in der Ernährungswirtschaft tätig ist, ein Höchstmaß von Verantwortungsbewußtsein und Zuverlässigkeit. Jeder Verstoß dagegen bedeutet eine Gefährdung der Allgemeinheit. Darum muß, um dies nicht nur den Beteiligten, sondern auch allen Außenstehenden klar und unmißverständlich vor Augen zu führen, jede Nachlässigkeit in dieser Richtung, die ein Verbrechen am deutschen Volke ist, hart bestraft werden. Die Handlungsweise der Angeklagten, die schon seit Jahren keinen Überblick über ihren Mühlenbetrieb hatten und auch nach dem Zusammenbruch, wo ihnen die Möglichkeit dazu gegeben war, nichts taten, um den tatsächlichen und den Buchbestand in Übereinstimmung zu bringen, sondern immer weiter daraufzu wirtschafteten und auch in mehr oder weniger großen Mengen Mehl ohne Bezugsberechtigung abgaben, ist aus den oben angeführten Gesichtspunkten als im höchsten Maße verwerflich und verantwortungslos zu beurteilen. Sie erfordert daher eine strenge Bestrafung. Diesem Erfordernis kann jedoch nur mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe, nicht jedoch mit einer Geldstrafe Rechnung getragen werden. Die Begründung des Schöffengerichts, eine Freiheitsstrafe sei nicht angemessen, da Böswilligkeit nicht vorliege, geht fehl. Denn sowohl die Verbrauchsregelungsverordnung wie auch das Gesetz zum Schutze der Volksernährung sehen Gefängnisstrafen vor, ohne ein böswilliges Handeln zu erfordern. Selbst wenn die Angeklagten nur für eine Fehlmenge von 20 bis 30 dz verantwortlich sein sollten, reicht diese Menge aus, um ihr Verhalten in dem oben genannten Sinne zu brandmarken. Das Urteil war daher aus beiden im Kassationsantrag gerügten Gründen aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Zum Gesetz Nr. 10 und zur Direktive Nr. 38 des Kontrollrats

Begriff der Unmenschlichkeit im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10.

OLG Dresden, Urteil v. 11. 5.48 — 21 ERKs 112/48.

Die Ausführungen in der Revisionsbegründung über den Begriff der Unmenschlichkeit sind nicht stichhaltig. Als unmenschlich kann nicht nur eine Handlungsweise angesehen werden, die, wie dort ausgeführt wird, „das Menschenmaß überschreitet und sich dem allgemeinen menschlichen Verständnis und Begreifen entzieht“, sondern es genügt schon, daß die Handlung sich über die Grundbegriffe des derzeitigen Standes der menschlichen Gesittung hinwegsetzt. Daß Letzteres bei den Judenverfolgungen des Nazismus der Fall gewesen ist, bedarf keiner Ausführung. Auch ist es nicht erforderlich, daß der Täter seiner Charakterveranlagung nach sich als Unmensch darstellt. Es genügt, daß er sich im konkreten Falle unmenschlich (im vorgenannten Sinne) betätigt hat, und daß dies aus seinem Gesamtverhalten hervorgeht. Die Handlungen der einzelnen Personen, die sich an den Judenverfolgungen beteiligten, können auch, wie dies für den vorliegenden Fall zu bejahen ist, durch den Charakter der Gesamttat der Judenverfolgungen das Merkmal der Unmenschlichkeit erhalten. Die Bestrafung hat alsdann auf Grund der Kontrollratsgesetzgebung, nicht aber, wie in der Revisionsbegründung ausgeführt, auf Grund der Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches über Hausfriedens-

bruch, Landfriedensbruch usw. zu erfolgen. Die beiden Revisionen waren daher als unbegründet zurückzuweisen.

Verhältnis zwischen Hauptschuldigem (Dir. 38) und Beihelfer (KRG Nr. 10).

OLG Dresden, Urteil v. 25.5.48 — 21 ERKs 121/48.

Die Revision macht geltend, daß es als ein Widerspruch angesehen werden müsse, wenn der Angeklagte einerseits nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 wegen Beihilferschaft zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit, zugleich aber nach Direktive 38 als Hauptschuldiger verurteilt wird. Dieser Auffassung der Revisionsbegründung kann nicht beipflichtet werden. Ein Täter, der im Sinne von Kontrollratsgesetz Nr. 10 nur als Beihelfer tätig wird, kann durch dieses Verhalten sehr wohl nach Direktive 38 als Hauptschuldiger zu gelten haben. Es ist zu berücksichtigen, daß es sich bei Kontrollratsgesetz Nr. 10 in weitgehendem Ausmaße um große Kollektivverbrechen handelt, bei denen mitunter eine große Anzahl von Personen zusammengewirkt haben. Die Grenze zwischen der Beihilferschaft und Täterschaft ist bei den Tatbeständen nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 überhaupt flüchtig, jedenfalls keineswegs so scharf, wie bei der Abgrenzung zwischen Beihilfe und Täterschaft im Sinne des deutschen Strafgesetzes, so daß bei der in der Geschichte einzig dastehenden Scheußlichkeit vieler dieser Kollektivverbrechen auch die Beihilferschaft eine außerordentlich schwerwiegende strafbare Handlung darstellen kann. Das Wort „Hauptschuldiger“ in der Direktive 38 soll nichts anderes bedeuten, als daß es sich um Straftaten handelt, deren Grad von Verwerflichkeit über die Schwere der für die Aburteilung „Belasteter“ in Frage kommenden Handlungen noch hinausgeht. Solche schwere Straftaten können aber aus den angeführten Gründen sowohl in Form der Täterschaft wie auch in Form der Beihilferschaft im Sinne von Kontrollratsgesetz Nr. 10 begangen werden.

Die in Abschnitt II Art. IX der Direktive Nr. 38 vorgesehene Sühnemaßnahme der Vermögensentziehung soll zugleich der politischen und wirtschaftlichen Entmachtung aller derer dienen, von denen eine Gefährdung der demokratischen und friedlichen Entwicklung zu besorgen steht.

OLG Gera, Urteil vom 3.3.1948 — 1 ERKs 34/48.

Der Angeklagte ist seit 1927 Vorsitzender des Luftfahrtvereins und nach Übernahme desselben zum NSFK dessen Mitglied gewesen, hat seit 1933 der DAF und seit 1937 der NSDAP angehört. Durch Urteil des LG Gera ist er auf Grund der Kontrollratsdirektive 38 zu einem Jahr Gefängnis unter Anrechnung von 2 Monaten Untersuchungshaft verurteilt worden. Außerdem ist die Einziehung von 100 000 RM seines Vermögens als Beitrag zur Wiedergutmachung ausgesprochen und sind die weiteren in Art. H Nr. 3—9 vorgesehenen Sühnemaßnahmen gegen ihn angeordnet. Die Staatsanwaltschaft wie der Angeklagte haben gegen dieses Urteil Revision eingelegt.

Die Revision der Staatsanwaltschaft, die Verletzung materiellen Rechts rügt, ist begründet. Bereits die vom LG vorgenommene Einstufung des Angeklagten unterliegt rechtlichen Bedenken. Das Landgericht nimmt Bezug auf Artikel n Ziff. 1 Abschnitt II der Direktive 38, meint aber anscheinend im Einklänge mit dem Eröffnungsbeschluß ein Verbrechen nach Abschnitt n Art. IH Ziff. III a. a. O., will den Angeklagten also in die Gruppe der sog. Belasteten (und zwar in die Untergruppe der „Aktivisten“) einreihen. Dabei hat das LG in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß der Angeklagte nicht nur in der Zeit seit etwa 1935 der NSDAP oder ihren Gliederungen (außer dem Zwangsbeiträge für die sog. „Hitlerspende“) etwa 12 000 RM zugewendet und dadurch wesentlich zur Stärkung und Entfaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beigetragen hat, sondern daß er sich außerdem in seiner Zeitschrift „Der Kellergang“, die ins Feld hinaus gesandt worden ist, in nazistischen und militaristischen Ergüssen ergangen hat. So hatte er in einem Artikel „Blut und Blumen im August“ die „Papiermacher an der Front“ aufgefordert, weiterhin mit guten Waffen ein blutiges Rot „mit dem Blut unserer Feinde“ zu färben „bis ans siegreiche Ende“ und hat in einem weiteren Artikel aus der Endzeit des